

390/AB

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen des Entwurfes eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 ist vorgesehen, den Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der im § 176 Abs.1 Z 7 ASVG genannten Einsatzorganisationen, zu denen auch die Freiwilligen Feuerwehren zählen, zu erweitern.

Zu Frage 3:

Es sollen Tätigkeiten dieses Personenkreises „in Vollziehung von gesetzlich übertragenen behördlichen Aufgaben“ in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden.

Zu Frage 4:

Sofern die genannten Tätigkeiten behördlichen Charakters und durch Bundes- oder Landesgesetz umschrieben sind, werden sie vom Unfallversicherungsschutz erfaßt sein.

Zu Frage 5:

Von dieser Gesetzesänderung wären laut Auskunft der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt rund 290.000 Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren betroffen.